

**12. Wie ist die Vollmacht zur Stellung des Antrags auf Eintragung der Abtretung einer Grundschuld — Briefgrundschuld oder Buchgrundschuld — zu verstempeln?**

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 Tarifstellen 1, 19.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 24. Juni 1932 i. S. E. R. UG. (Rl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). VII 90/32.

I. Landgericht I Berlin.

Im Grundbuch von Berlin-Schöneberg waren auf dem Mit-eigentumsanteil der Terraingesellschaft M. GmbH. in Abteilung III unter Nr. 20 und Nr. 21 zwei Darlehenshypotheken von 24000 RM. und 10000 RM. für die Witwe B. eingetragen. Über die Post von 24000 RM. war kein Hypothekenbrief gebildet worden. Die Terraingesellschaft M. zahlte beide Posten an die Gläubigerin zurück und erhielt von ihr eine löschungsfähige Quittung vom 31. Oktober 1928. Mit Urkunde vom 30. September 1931 trat die Gesellschaft die beiden auf sie als Eigentümergrundschulden übergegangenen Posten nebst Zinsen vom 30. September 1931 unter Umwandlung in Fremdgrundschulden an die Klägerin ab. Für letztere beantragte der Rechtsanwalt R. in Berlin am 6. Oktober 1931 Eintragung der Umwandlung und der Abtretung beider Posten im Grundbuche unter Überreichung der Lösungsquittung, der Abtretungsurkunde, des Hypothekenbriefs über die Post Nr. 21 von 10000 RM. sowie einer von der Klägerin am 2. Oktober 1931 auf ihn ausgestellten Vollmacht folgenden Wortlauts:

Wir bevollmächtigen hierdurch Herrn Rechtsanwalt R., bei dem Grundbuchamt Berlin-Schöneberg die Umschreibung der in der Abteilung III unter Nr. 20 und 21 eingetragenen Belastungen auf uns zu beantragen und uns auch in etwaigen weiteren Instanzen zu vertreten.

Für diese Vollmachtsurkunde wurde ein preussischer Landesstempel von 34 RM. zu den Gerichtskosten erhoben. Die Klägerin verlangt Rückzahlung von 32,50 RM. nebst Zinsen, indem sie die Auffassung vertritt, der Wert des Gegenstandes der Vollmacht sei nicht schätzbar, es sei deshalb nur ein Feststempel von 1,50 RM. zu entrichten.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die von der Klägerin unmittelbar eingelegte Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

Nach Tariff. 19 Abs. 1 StStG. in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924 und des Änderungsgesetzes vom 26. Juli 1926 sind Vollmachten zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber einem Steuerfuß von  $\frac{1}{10}$  v. H. des Wertes des Gegenstandes, höchstens von 1000 RM. unterworfen. Nach Abs. 3 das. ist ein Feststempel von 1,50 RM. zu erheben, wenn der Wert des Gegenstandes der Vollmacht nicht schätzbar ist.

Die Revision meint, das angefochtene Urteil beruhe auf Verletzung dieser Vorschriften; denn die Vollmacht habe den Bevollmächtigten nicht zu einer Verfügung über die Rechte berechtigt. Der Umschreibungsantrag stelle im Gegenteil keine Verfügung dar. Die Revision glaubt, sich hierfür auf RGZ. Bd. 122 S. 145, Bd. 128 S. 235 berufen zu können, wo der erkennende Senat dargelegt hat, daß es für die Wertberechnung einer Vollmacht darauf ankomme, welche Berechtigungen und welche Möglichkeiten des rechtlichen Handelns sie dem Bevollmächtigten verleihe. Den Ausführungen der Revision ist nicht zu folgen.

Der Eintragungsantrag, der auf Grund der Vollmacht vom 2. Oktober 1931 beim Grundbuchamt gestellt worden ist, war allerdings keine Verfügung im materiellen Sinne. Der § 13 GBD., welcher vorschreibt, daß eine Eintragung regelmäßig nur auf Antrag erfolgen soll, ist eine Ordnungsvorschrift. Auch wenn der Antrag nicht vorliegt, ist die Eintragung gültig, sofern sie nur sonst der wirklichen Rechtslage entspricht. Der Antrag ist auch keine Eintragungsvoraussetzung im Sinne des § 29 GBD. und bedarf deshalb nach § 30 das. der öffentlichen Beurkundung oder der öffentlichen Beglaubigung nur dann, wenn durch ihn zugleich eine zu der Eintragung erforderliche Erklärung ersetzt werden soll. Der Tatbestand, der den Erfolg des Rechtsüberganges einer Grundschuld infolge Abtretung bewirkt, ist bei der Briefgrundschuld und der Buchgrundschuld verschieden (§§ 1192, 1154 BGB.). Bei der Briefgrundschuld ist hierzu Erteilung der Abtretungserklärung in schriftlicher Form und Übergabe des Briefes erforderlich, wobei die schriftliche Form der Abtretungserklärung dadurch ersetzt werden kann, daß die Abtretung

im Grundbuch eingetragen wird. Bei der Buchgrundschuld finden auf die Abtretung die Vorschriften der §§ 873, 878 BGB. Anwendung, d. h. zum Eintritt der Rechtsänderung ist außer der Einigung die Eintragung im Grundbuch erforderlich. Während also bei der Briefgrundschuld der Eintragungsantrag regelmäßig nur der Berichtigung des Grundbuchs dient, führt bei der Buchgrundschuld erst die durch den Antrag veranlaßte und herbeigeführte Eintragung zur materiellen Rechtsänderung. Es liegt auf der Hand, daß deshalb im zuletzt genannten Falle dem Eintragungsantrag erhöhte Bedeutung beizulegen ist. Das darf aber nicht dazu führen, diesem Umstand einen Einfluß auf die Bemessung des Stempels einzuräumen, der für eine Vollmacht zur Stellung des Umschreibungsantrags zu verwenden ist. In Tariffst. 1 Abs. 4 flg. StStG. ist bestimmt, daß unter den dort genannten Umständen der Antrag auf Eintragung der Abtretung einer Grundschuld mit  $\frac{1}{10}$  v. H. des Betrages der Grundschuld zu versteuern ist. Dabei unterscheidet das Gesetz — wie auch sonst in Tariffst. 1 — nicht zwischen Briefhypotheken und Briefgrundschulden einerseits und Buchhypotheken und Buchgrundschulden andererseits. Eine Unterscheidung dieser Art ist daher auch bei der Frage nach der Versteinerung der Vollmacht zu solchen Umschreibungsanträgen abzulehnen.

Bei der Vollmacht bestimmt Tariffst. 19 Abs. 1 StStG., daß der Wert des Gegenstandes, soweit er schätzbar ist, für ihre Versteinerung Maß gibt. Grundsätzlich ist Gegenstand der Vollmacht das Recht, auf das sich die Vollmacht bezieht. Ist dieses schätzbar, so ist auch der Wert des Gegenstandes der Vollmacht im Sinne des Stempelrechts schätzbar. Da hier die Umschreibung das ganze Recht ergriff, so ist die Vollmacht grundsätzlich nach dem Betrage der beiden Grundschulden zu versteuern (Tariffst. 1 Abs. 4). Etwas Gegenteiliges ergibt sich nicht aus der von der Revision angezogenen Rechtsprechung des Senats. Dort ist nicht gesagt, daß der Bevollmächtigte in der Lage sein müsse, Rechte für den Vollmachtgeber zu begründen oder aufzugeben. Nach der Stellungnahme des Senats genügt es jedenfalls, daß die Handlungen des Bevollmächtigten auf das Recht einwirken, wenn auch nur mittelbar durch Herbeiführung einer Rechtsänderung, wie bei der Buchgrundschuld, oder durch Herbeiführung einer Grundbuchberichtigung, wie bei der Briefgrundschuld.